

Jugendordnungsänderungsantrag des Schwimmverbandes Rhein-Wupper

Änderungen sind fett und kursiv gedruckt

Jugendordnung neu

§ 6 Der Jugendtag

- (2) Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine und den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses (gemäß § 8 Abs. 1). Die Mitglieder des Hauptjugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf dem Jugendtag stimmberechtigt; **eine** Stimmübertragung **der Stimmen des Hauptjugendausschusses** ist unzulässig.

Begründung:

Verdeutlichung, daß lediglich eine Übertragung des Stimmrechts der Mitglieder des Hauptjugendausschusses unzulässig ist, jedoch nicht die Übertragung des Stimmrechts eines Vereins.

- (3) Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch eine Stimme für je angefangene 100 Mitglieder (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) **durch Delegierte** vertreten; **diese haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.**

Begründung:

Angleichung an die Satzung des SV NRW.

- (4) **wird gestrichen**

Begründung:

Angleichung an die Satzung des SV NRW und Schaffung einer einheitlichen Rechtslage. Die Satzung des SV NRW sieht eine mögliche Mehrfachvertretung durch einen Delegierten vor. Desweiteren ist eine Stimmübertragung zulässig, die verhinderten Jugendabteilungen der Vereine eine Vertretung z.B. durch die Vorsitzende(n) der Bezirksschwimmjugend ermöglicht. Die Jugendorganisation eines Verbandes sollte in Ihrer Jugendordnung, abgesehen von möglichen sprachlichen Formulierungen, in grundsätzlichen Rechtsgrundlagen nicht von der Verbandssatzung abweichen. Dies führt zu unnötigen Rechtsunsicherheiten im Jugend- und Verbandsrecht.

Jugendordnung alt

§ 6 Der Jugendtag

- (2) Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine und den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses (gemäß § 8 Abs. 1). Die Mitglieder des Hauptjugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf dem Jugendtag stimmberechtigt; Stimmübertragung ist unzulässig.

- (3) Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch eine Stimme für je angefangene 100 Mitglieder (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) vertreten.

- (4) Jede(r) Delegierte kann nur einen Verein auf dem Jugendtag vertreten. Eine Stimmübertragung auf die Mitglieder des Hauptjugendausschusses oder die Vorsitzenden der Schwimmjugend ist unzulässig.